

Kurztitel

Bundesabgabenordnung

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 194/1961 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 20/2009

§/Artikel/Anlage

§ 69

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

25.03.2009

Text

§ 69. Für die Erhebung von Eingangs- und Ausgangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.